

## Stiftungssatzung

### Präambel

Wir sind überzeugt, daß es in der Zukunft noch vielmehr darauf ankommt, daß junge Menschen Begleiter finden, die ihnen helfen, ihr Leben zu entfalten. Es ist erschreckend, wie im Zeitalter der Kommunikation viele Kinder und Jugendliche ihre sozialen Kontakte verlieren und zunehmend unfähig sind, das Miteinander zu gestalten. In einer solchen Welt wird der Kinder- und Jugendarbeit des CVJM, die großen Wert auf Beziehungsarbeit und Gruppenerfahrung legt, verstärkte Bedeutung zukommen. Im CVJM erfahren die jungen Menschen Gemeinschaft, erhalten Orientierung und Unterstützung, erleben Liebe und Akzeptanz, Nähe und Geborgenheit. Dadurch werden sie

- gefördert in ihrer Gemeinschafts- und Beziehungsfähigkeit
- befähigt zur Bewältigung ihres Alltags
- ermutigt und angeleitet, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Gründung der „CVJM Jugendstiftung Esslingen“ ein Beitrag für die Förderung und Begleitung der jungen Menschen geleistet werden.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „CVJM Jugendstiftung Esslingen“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Esslingen/Neckar.

### § 2 Stiftungszweck

1. Hauptzweck der Stiftung ist die Förderung der durch den Christlichen Vereins Junger Menschen Esslingen e.V. durchgeführten Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Darüber hinaus können Projekte der Kinder- und Jugendarbeit anderer Esslinger Organisationen und Verbände gefördert werden.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Förderung der Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche
    - a1. durch Bezuschussung der Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - a2. durch Bezuschussung von Hauptamtlichen, die zur Förderung der Gruppenarbeit, insbes. durch die Begleitung der Ehrenamtlichen, eingesetzt sind,
    - a3. durch Bezuschussung von Arbeitsmitteln, die für die Kinder- und Jugendarbeit notwendig sind.

- b. Förderung der offenen Angebote durch Zuschüsse zu Sach- und Personalkosten, insbes. Förderung der jugendhausähnlichen Einrichtungen in der Trägerschaft des CVJM Esslingen e.V.
- c. Förderung einzelner für die Zielgruppe der Kinder und Jugendliche durchgeführten Veranstaltungen und Projekte.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen in erster Linie nicht verfolgt werden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
4. Durch Beschluß des Stiftungsbeirates kann auf Teile des Stiftungsvermögens zugegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

### **§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.
2. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund der Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig. Sie können jedoch Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen beanspruchen.

## **§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes des CVJM Esslingen e.V.
2. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren zuwählen.
3. Der Vorstand wählt für einen Zeitraum von 4 Jahren aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Geschäftsführer.
4. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b. Die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
  - c. Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungslegung,
  - d. Die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an das Regierungspräsidium und an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt.

## **§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsbeirats**

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 10 Mitgliedern.
2. Der Stiftungsbeirat besteht aus
  - a. 3 bis 5 Mitgliedern, die vom Vorstand des CVJM Esslingen e.V. aus seinen Reihen und den Reihen der Tätigen Mitglieder gewählt werden,
  - b. bis zu 5 weiteren vom Beirat zugewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des CVJM Esslingen e.V. angehören sollen.
3. Die Wahl der durch den Vorstand des CVJM Esslingen bestimmten Mitglieder des Stiftungsbeirates erfolgt alle 4 Jahre im Turnus der Wahlen zum Vorstand.

4. Die Zuwahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsbeirates erfolgt im unter Nr. 3 genannten Turnus auf 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Reihen für einen Zeitraum von 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Vorsitzenden des Vorstands und der Geschäftsführer der Stiftung werden zu den Sitzungen des Stiftungsbeirats eingeladen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirats**

1. Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
2. Er hat folgende Aufgaben
  - a. Aufstellen von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln in Rücksprache mit dem Vorstand
  - b. Unterstützung des Vorstandes bei der Gewinnung zusätzlicher finanzieller Mittel für die Stiftung
  - c. Verabschiedung der Berichte nach § 8 Buchst. c) und d),
  - d. Beschlußfassung über die Inanspruchnahme des Vermögens nach § 4 Nr. 4
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Bestimmung der Organisationen, an die das verbleibende Vermögen bei der Auflösung der Stiftung im Fall des § 13 Nr. 2 Satz 2 fallen soll.

### **§ 11 Beschlußfassung**

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.
2. Ein Stiftungsorgan ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirats.

3. Der Änderungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 13 Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall**

1. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung dürfen nur gefaßt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den CVJM Esslingen, der es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Ist diese Übertragung des Vermögens nicht möglich, faßt der Stiftungsbeirat vor Aufhebung einen Beschluß über die begünstigten gemeinnützigen Organisationen, die das Stiftungsvermögen im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

### **§ 14 Aufsicht**

1. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums.
3. Beschlüsse nach Nr. 2 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
4. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts erforderlich.